

Weiterbildung zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ / zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“ durch den Besuch der Fachschule für Wirtschaft

Informationen zur Fachschule für Wirtschaft (**Stand: Februar 2026**)

auf der Basis des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15.02.2005 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK), Anlage E vom 26.05.1999 in der jeweils geltenden Fassung

Bildungsziel	Die Fachschule für Wirtschaft dient der beruflichen Weiterbildung und baut auf einer einschlägigen beruflichen Erstausbildung und/oder auf einschlägigen Berufserfahrungen im Bereich Wirtschaft und Verwaltung auf. Sie vermittelt eine Qualifikation für Leitungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung bzw. für eine berufliche Selbstständigkeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule erhalten die Studierenden die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe des Schwerpunktes zu führen. Die Studierenden der Fachschule erwerben außerdem seit dem Schuljahr 2021/22 den Titel „Bachelor Professional in Wirtschaft“. Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht Studierenden mit Fachoberschulreife den Erwerb der Fachhochschulreife durch eine zusätzliche Prüfung. Die in Fachschulen vermittelten Kompetenzen werden nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen der Niveaustufe 6 zugeordnet.
Aufnahmebedingungen	Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Wirtschaft sind 1. mindestens die Fachoberschulreife („Mittlere Reife“), 2. der Abschluss einer Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (Wirtschaft und Verwaltung) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, 3. der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und 4. eine Berufstätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung von mindestens einem Jahr. In der Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform kann die zusätzliche Berufstätigkeit auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Der Nachweis der Erfüllung des zusätzlichen Praxisjahres ist bis zur Zulassung zum Fachschulexamen zu erbringen. An die Stelle der Voraussetzungen 2. bis 4. kann eine Berufstätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung von mindestens 5 Jahren treten.
Unterrichtsorganisation	Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft wird mit den alternativen Schwerpunkten Absatzwirtschaft und Logistik angeboten. Die Dauer des Bildungsganges beträgt vier Semester (2 Jahre) in der Vollzeitform und sechs Semester (3 Jahre) in der berufsbegleitenden Teilzeitform. Das Fachschulstudium wird sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitform in einem jährlichen Turnus angeboten. In der Vollzeitform startet das Fachschulstudium nach den NRW-Sommerferien im August. In der Teilzeitform startet das Fachschulstudium ebenfalls nach den NRW-Sommerferien im August. Während der NRW-Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtstage sind • für die Vollzeitform Montag bis Donnerstag (7:55 Uhr – max. 14:45 Uhr), • für die berufsbegleitende Teilzeitform Freitagnachmittag (15:00 Uhr – max. 21:00 Uhr) und Samstagvormittag (7:45 Uhr – max. 13:45 Uhr). Die in den einzelnen Schuljahren realisierten Schwerpunkte und Organisationsformen sind abhängig von der jeweiligen Nachfrage und den vorhandenen Angebotskapazitäten.

Unterrichtsumfang	Das Unterrichtsangebot umfasst 2.400 Einheiten je 45 Minuten. Ein Teil davon (ca. 400 Einheiten) wird durch Selbstlerneinheiten und Projekte ohne Präsenzpflicht erfüllt. Das Unterrichtsangebot umfasst folgende Bereiche mit den genannten Fächern: • Fachrichtungsübergreifender Lernbereich: Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache (Wirtschaftsenglisch), Volkswirtschaftslehre/Politik, Wirtschafts- und Arbeitsrecht • Fachrichtungsbezogener Lernbereich: Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik/Statistik, Personalwirtschaft • Schwerpunktach: Absatzwirtschaft oder Logistik • Differenzierungsbereich: Projektmanagement, Ausbildung der Ausbilder
Leistungs- bewertung	Grundlage der Leistungsbewertung sind alle in den Beurteilungsbereichen „schriftliche Arbeiten“ und „sonstige Leistungen“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen. Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in sämtlichen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden bei der Festlegung der Noten angemessen berücksichtigt. Zeugnisnoten werden aufgrund der seit der letzten Zeugniserteilung erbrachten Leistungen festgelegt. Bei Versetzungszeugnissen sind die Leistungen des ersten Schulhalbjahres in der Vollzeitform, die bereits in einem Zeugnis dokumentiert worden sind, einzubeziehen. Bei dieser Notenfestlegung ist die Gesamtentwicklung der Studierenden während des ganzen Schuljahres zu berücksichtigen. Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise werden durch die Bildungsgangkonferenzen festgelegt. Zu Beginn eines Schuljahres informieren die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Studierenden über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich "schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "sonstige Leistungen". Verschiedenartige Leistungen aus dem Bereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Studierenden bekannt zu geben und in der Liste der Leistungsnoten zu dokumentieren. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich "schriftliche Arbeiten" sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Über den Leistungsstand sind die Studierenden etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes zu unterrichten, die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt. Für die Festlegung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen, insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung. Fehlzeiten sind unverzüglich schriftlich durch die Studierenden bei der Klassenleitung zu entschuldigen. Sie werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Unentschuldigte Fehlzeiten werden als nicht erbrachte Leistungen gewertet und fließen entsprechend in die Leistungsbewertung ein.
Zeugnisse	Die Studierenden der Vollzeitklassen erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres Zeugnisse, die Studierenden der Teilzeitform zum Ende jedes Schuljahres. Wer den Bildungsgang abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer den Bildungsgang ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Über Zusatzqualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Weiterbildungsabschnitte. Die Studierenden werden jeweils nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen erfüllen. Eine Klasse kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Leistungsanforderungen einer Klasse sind erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse in allen Fächern mindestens "ausreichend" oder nur in einem Fach "mangelhaft" sind. Bei Abschlusszeugnissen ist ein Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem Fach durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach erforderlich. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Versetzung ausgeschlossen. Fehlzeiten werden auf den Zeugnissen nicht ausgewiesen.

Nachprüfungen bei Nichtversetzung, abgeschlossenen Fächern und verfehltem Abschluss	Eine (1!) Nachprüfung ist möglich, • um eine Versetzung zu erzielen. Die Zulassung zur Nachprüfung wird ausgesprochen, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählen die Studierenden das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach kann für die Nachprüfung gewählt werden. • um in einem vorzeitig abgeschlossenen Fach eine Verbesserung von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ zu erzielen. Die Zulassung zur Nachprüfung wird nur dann ausgesprochen, wenn durch die Note „mangelhaft“ im vorzeitig abgeschlossenen Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre. • um das Fachschulexamen zu bestehen. Die Zulassung zur Nachprüfung wird ausgesprochen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einer fächerübergreifenden Prüfungsarbeit, in der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. • um die Fachhochschulreife zu erzielen. Die Zulassung zur Nachprüfung wird bei einer mangelhaften Note im Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung ausgesprochen. Es besteht keine Möglichkeit zur Nachprüfung • zur Verbesserung einzelner Noten, die über die oben beschriebenen Situationen hinausgehen. Dazu gehört auch die Note der Projektarbeit. • am Ende der Studienzeit zur Erzielung der Zulassung zum Fachschulexamen. Die Nachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Leistungen der einzelnen Nachprüfungsteile zählen gleichgewichtig. (Durchschnitt der Teilleistungen z. B. 4,5 = ausreichend). Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wird bzw. - im Rahmen des Fachschulexamens - die Verbesserung um eine Notenstufe in einer fächerübergreifenden Prüfungsarbeit erzielt wird. Es wird ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.
Projektarbeit	Die vorgesehene Projektarbeit wird in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs zeitlich zusammenhängend durchgeführt. Während der Projektarbeit findet kein weiterer Unterricht statt. Für die Projektarbeit sind in Voll- und Teilzeitform mindestens 100 Unterrichtsstunden vorgesehen.
Zulassung zum Fachschulexamen	Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer - auch für vorzeitig abgeschlossene - aufgrund der Leistungsnachweise während der Gesamtdauer des Bildungsganges fest. Die Noten werden durch die Fachlehrer/innen unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Studierenden in diesem Zeitraum vorgeschlagen. Sämtliche Noten sind Abschlussnoten. Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. Nach Bekanntgabe der Vornoten am Unterrichtstag nach dem Termin der Zulassungskonferenz sind die Studierenden vom Unterricht befreit. Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Studierende in der Teilzeitform und in der Vollzeitform müssen bis zur Zulassungskonferenz die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen, wenn dies bei der Aufnahme noch nicht erfolgt ist.
Schriftliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Fachschulexamens	Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Die Aufgabe für jede der drei Arbeiten beinhaltet eine komplexe Situationsbeschreibung und muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

Mündliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Fachschulexamens	Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den drei schriftlichen Prüfungsarbeiten stattfinden, nicht zu den einzelnen Fächern des Bildungsganges, da für diese Fächer bereits Abschlussnoten vorliegen. Die mündliche Prüfung findet nur auf schriftlichen Antrag der Studierenden statt. Die Prüflinge können der Schulleitung bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung zur mündlichen Prüfung ist verbindlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten je Prüfling zuzüglich Vorbereitungszeit. Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
Bewertung des Fachschulexamens	Die Abschlussnoten der drei fächerübergreifenden Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet, die der mündlichen Leistung einfach. Die Abschlussnoten sind durch Auf- oder Abrunden zu bilden. Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt. Im Falle einer „ungenügenden“ Leistung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Durchschnittsnote wird nicht ausgewiesen.
Fachhochschulreifeprüfung	Studierende, die auch die Fachhochschulreife erwerben wollen, teilen diese Absicht mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz der Schulleitung schriftlich mit. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung für Studierende mit Fachoberschulreife sind • die Zulassung zum Fachschulexamen und • mindestens ausreichende Leistungen in sämtlichen Fächern (mit Ausnahme der Projektarbeit). Die schriftliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht. Die möglichen alternativen Bereiche sind Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache (Wirtschaftsenglisch) und Mathematischer Bereich. Aus diesen drei Fächern wird ein Fach von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Bildungsganges mitgeteilt. Die Minstdauer der schriftlichen Prüfung beträgt im Bereich Deutsch/Kommunikation 180 Minuten, im Bereich Fremdsprache (Wirtschaftsenglisch) 90 Minuten und im Mathematischen Bereich 120 Minuten. Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich auf Antrag der/des Studierenden durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten je Prüfling zuzüglich Vorbereitungszeit. Die Abschlussnote im Prüfungsbereich wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet. In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen. Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn • die Abschlussnote im geprüften Bereich mindestens „ausreichend“ ist und • das Fachschulexamen bestanden wurde. Auf dem Abschlusszeugnis wird für die Fachhochschulreife eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer des Fachschulexamens, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen (ohne Berücksichtigung des korrespondierenden Faches zum Bereich der Fachhochschulreifeprüfung und der Note der Projektarbeit), und der Abschlussnote des geprüften Bereichs ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erworben.

Wiederholung der Abschlussprüfung	Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.
Weitere Informationen zur Abschlussprüfung	Die für den jeweiligen Abschlusstermin geltenden Einzelinformationen (Termine usw.) werden den Studierenden in einer gesonderten Information ergänzend rechtzeitig ausgehändigt.
Aufwendungen	Studiengebühren werden nicht erhoben. Lernmittel (z. B. Bücher, Computer, Software, Lizenzen) sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
Förderungen	1. Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) / Meister-BAföG: Informationen sind erhältlich unter https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html 2. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG): Auskunft erteilt das Amt für Ausbildungsförderung beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551 69-1605. 3. Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III): Auskunft erteilen die Agenturen für Arbeit.
Anmeldung	Die offizielle Anmeldezeit für die Vollzeitform liegt in der 2. Februarhälfte jeden Jahres. Frühere Anmeldungen sind jedoch möglich. Zusagen erhalten die Bewerber*innen jeweils im Zeitraum März bis April. Spätere Anmeldungen sind bis zum Studienbeginn im August ebenfalls möglich, können aber nur bei ausreichender Kapazität an Studienplätzen berücksichtigt werden. Die offizielle Anmeldezeit für die berufsbegleitende Teilzeitform liegt ebenfalls in der 2. Februarhälfte jeden Jahres. Frühere Anmeldungen sind jedoch möglich. Zusagen erhalten die Bewerber*innen jeweils im Zeitraum März bis April. Spätere Anmeldungen sind bis zum Studienbeginn im August ebenfalls möglich, können aber nur bei ausreichender Kapazität an Studienplätzen berücksichtigt werden. Verwenden Sie für Ihre Anmeldung bitte das Anmeldeportal Schulbewerbung.de: https://schulbewerbung.de/app/startseite

gez. Timo Wältring, StD
Abteilungsleiter

Fabian von Staden, OStR
Bildungsgangleiter

Änderungen vorbehalten